OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703053/9/MZ

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.03.2025, GZ: BHBR/925040002292/25, wegen Übertretung des OÖ. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.03.2025, GZ: BHBR/925040002292/25, wurde die bP ermahnt, weil sie am Sonntag den 22.12.2024 um 20:45 Uhr in C-Straße, ungebührlicherweise störenden Lärm erregt habe, indem sie zur angegebenen Zeit durch lautes Hämmern im Zuge von Bauarbeiten derart lauten Lärm erzeugt habe, dass durch Anwohner der Vorfall angezeigt worden sei.

Feststellungen dazu, wie die belangte Behörde zur Sachverhaltsannahme gelangt ist, lassen sich dem Bescheid nicht entnehmen.

II. Gegen das og. Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz führt die bP auf das Wesentliche verkürzt aus, das Wohnhaus des Anzeigers sei in etwa 80 Meter vom Vorfallsort entfernt und wären die erzeugten Geräusche keinesfalls bis dorthin vernehmbar gewesen. Die übrigen, näher liegenden Nachbarn hätten keinen Lärm wahrgenommen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Anzeiger, mit welchem eine bereits länger andauernde Nachbarschaftsstreitigkeit vorliege, Licht im Rohbau gesehen und dann das Haus verlassen habe.

III.a) Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die bP und der Anzeiger teilgenommen haben. Die belangte Behörde ist zur Verhandlung nicht erschienen.

b) Feststellungen:
Zwischen der bP und dem Zeugen Verdianz besteht seit längerem ein nachbarschaftlicher Konflikt, und hat der Zeuge schon mehrfach Anzeigen im Hinblick auf Übertretungen des Oö. PolStG erstattet.

Die bP hat am Sonntag, den 22.12.2024, um 20:45 Uhr in C-Straße, Bauarbeiten im oberen Stockwerk in ihrem Rohbau durchgeführt. In diesem Stockwerk befanden sich bereits Fenster, im mittleren Stockwerk waren noch keine Fenster eingebaut. Bei diesen Bauarbeiten hat die bP unter anderem mit einem Hammer auf eine Plastikleiste geschlagen. Die Dauer der Geräuschentwicklung an sich hat etwa 15 Minuten betragen.

Die näher am Haus der bP liegenden Nachbarn haben allesamt schriftlich bestätigt, zur genannten Zeit keinen Lärm wahrgenommen zu haben.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Baugeräusche in der Wohnung des Zeugen wahrnehmbar gewesen sind.

c) Beweiswürdigung:
Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Zeuge im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf den Verhandlungsleiter keinen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat. Beim Betreten des Verhandlungssaales grinste der Zeuge verschmitzt, und der Verhandlungsleiter gewann den Eindruck, die Situation in gewisser Weise zu genießen. In Zusammenschau mit den Angaben der bP, der Zeuge lege ein schikanöses Verhalten an den Tag, und unter Beachtung der schriftlichen Äußerungen der Nachbarn, kann nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass die bP, wie angegeben, beim Fernsehen im eigenen Haus die Hammerschläge wahrgenommen hat.
Lebensnah erscheint die Vermutung der bP, der Zeuge habe Licht im Rohbau wahrgenommen, und sich dann in die Nähe des Hauses begeben, um in Folge eine Anzeige zu erstatten. Diese Vermutung wird durch das vorliegende Video bestärkt, auf dem die Hammerschläge, gefiltert durch die im Stock eingebauten Fenster, nur sehr leise zu hören sind. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, wenn der Zeuge vorbringt, die bereits an der Grundstücksgrenze kaum hörbaren Hammerschläge in seinem deutlich weiter weg stehendem Haus während des Fernsehens gehört zu haben, auch wenn das Fenster gekippt gewesen sein mag.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
b) Die bP hat zur vorgeworfenen Tatzeit Hammerschläge auf eine Plastikleiste vorgenommen, und ist daher unzweifelhaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG als Erreger von Lärm anzusehen. Angesichts dessen, dass dieser Lärm an einem

Sonntag Abend erzeugt wurde, kann dieser auch ohne weiteres als ungebührlich angesehen werden. Fraglich ist allerdings, ob es sich – wie von der belangten Behörde offenbar angenommen – um störenden Lärm gehandelt hat. § 3 Abs. 2 Oö. PolStG definiert störenden Lärm als „alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche".

Das vom Anzeiger vorgelegte Video lässt nicht erkennen, dass die von der bP erzeugten Hammergeräusche eine Lautstärke erreicht haben, welche, insb auch deshalb, da es sich um einen Abend im Dezember gehandelt hat, an dem üblicherweise ein Aufenthalt im Freien nicht stattfindet, als störend zu qualifizieren ist. Auch ist in Bezug auf die Schallfrequenz darauf hinzuweisen, dass die bP mit dem Hammer auf Plastikleisten geschlagen hat, und der dadurch erzeugte Klang nicht vergleichbar mit Hammerschlägen etwa gegen Metall ist.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der Angaben der näher liegenden Nachbarn geht das erkennende Gericht im Zweifel davon aus, dass die bP keinen störenden Lärm erregt hat.

Das angefochtene Straferkenntnis ist somit zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Beurteilung der Frage, ob konkret der von der bP erregte Lärm als störend zu qualifizieren ist, um eine Einzelfallbeurteilung handelt, der keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer